

Flächennutzungsplan; Änderung Nr. VI/01 (Windkraft) der Gemeinde Wedemark Bewertung der Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme / Anregungen / Hinweise
41.	<p><i>... der Verein „Bürger für eine lebenswerte Wedemark, BLW e.V.“ spricht im Namen seiner knapp 300 Mitglieder auch gegen den neuen FNP mit seinen Änderungen aus und lehnt Windkraftanlagen (WKA) in dem betreffenden Landschaftsschutzgebiet (LSG) und Wasserschutzgebiet (WSG) Gebiet weiterhin grundsätzlich ab. Begründung:</i></p> <p><i>1. Rechtliche Bedenken</i></p> <p><i>Zitat: https://www.landschaft-artenschutz.de/vlab-erfolg-genehmigung-von-windkraftanlagen-imhoehenkirchener-forst-war-rechtswidrig/</i></p> <p><i>„Am Freitag, den 5. Juli 2024 konnten wir einen wichtigen Erfolg für den Umweltschutz und die Trinkwasserversorgung mit einer Klage gegen die Genehmigung des Landratsamts München zur Errichtung von Windkraftanlagen mitten im sensiblen Wasserschutzgebiet des Höhenkirchener Forsts erzielen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) in München stellte mit seinem Urteil die Rechtswidrigkeit der Genehmigung fest.</i></p> <p><i>Die geplanten Windkraftanlagen sollten in einem Gebiet errichtet werden, das nicht nur als Wasserschutzgebiet, sondern auch als Bannwald und Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Diese Region ist besonders empfindlich, da sie die Trinkwasserversorgung für mehrere zehntausende Menschen (für die Wedemark: mehrere 100.000 in der Region Hannover) im südöstlichen Ballungsraum Münchens sichert. Zudem handelt es sich um ein sehr windarmes Gebiet, wodurch der Nutzen der Windkraftanlagen fraglich erscheint und der Betrieb hoch subventioniert werden muss.</i></p> <p><i>Die 2. Vorsitzende des VLAB, Dr. Christina Hauser, betonte in einer Stellungnahme: „Der Schutz unseres Trinkwassers hat mindestens den gleichen Stellenwert wie der Ausbau der Erneuerbaren Energien, aber die Flächen, die für die Trinkwasserversorgung geeignet sind, sind wesentlich begrenzter als die möglichen Standorte für Windkraftanlagen. Es ist gut,</i></p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Zur teilweisen Lage im Landschaftsschutzgebiet siehe Text [K], zu Windkraftanlagen in der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes siehe Text [Q].</p> <p>Das Urteils der VGH München wird von der Gemeinde wie folgt bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es problematisiert die Genehmigung von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten Zone III (in Teilen auch II), genauer die Befreiung von Verboten der Schutzgebiets-VO. Die dortige VO spricht Verbote u.a. für Rodungen, die Veränderungen der Erdoberfläche, den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder die Errichtung von Straßen aus. Befreiungen können nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 oder 2 WHG (Keine Gefährdung des Schutzzwecks Trinkwasser oder Gründe des Wohls der Allgemeinheit) erteilt werden. Beide Tatbestände sieht das Gericht nicht erfüllt, trotz ausgeführter Vermeidungs- und Risikominimierungsmaßnahmen. • In der Wedemark ist insbesondere das Befördern wassergefährdender Stoffe in der Schutzzone III A relevant, ebenso das Verwenden von Baustoffen, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengen enthalten. In Bezug auf das

Flächennutzungsplan; Änderung Nr. VI/01 (Windkraft) der Gemeinde Wedemark Bewertung der Stellungnahmen

<p>dass der BayVGH dies mit seinem heutigen Urteil klargestellt hat." (Wedemark: Das gilt für den hier fraglichen Bereich des FNP exakt genauso, allerdings sieht der BLW den Ausbau von Erneuerbarer Energie nicht auf demselben Stellenwert wie das Trinkwasser. Wasser ist eine Lebensgrundlage, Strom hingegen nicht!)</p> <p>In unserer Klage argumentierten wir unter anderem, dass das spezifische Wasserschutzgebiet aufgrund seiner besonderen geologischen und hydrologischen Beschaffenheit äußerst anfällig für Verschmutzungen und andere negative Einflüsse sei, die durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen entstehen könnten. Der Senat des BayVGH bemängelte, dass die Ausführungen in der Genehmigung im Widerspruch zu den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes lägen und keine hinreichende Prüfung alternativer Standorte vorgenommen worden sei.</p> <p>Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) in München stellte mit seinem Urteil die Rechtswidrigkeit der Genehmigung fest. Die geplanten Windkraftanlagen sollten in einem Gebiet errichtet werden, das nicht nur als Wasserschutzgebiet, sondern auch als Bannwald und Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Diese Region ist besonders empfindlich, da sie die Trinkwasserversorgung für mehrere zehntausende Menschen (für die Wedemark: mehrere 100.000 in der Region Hannover) im südöstlichen Ballungsraum Münchens sichert. Zudem handelt es sich um ein sehr windarmes Gebiet, wodurch der Nutzen der Windkraftanlagen fraglich erscheint und der Betrieb hoch subventioniert werden muss."</p> <p>Fazit: Für die gesicherte Trinkwasserversorgung für ca. 700.000 Menschen in der Region Hannover ist das Fuhrberger Feld alternativlos. Der Projektierer kann eine mögliche Havarie definitiv nicht zu 100% ausschließen, sondern er kann lediglich versuchen, das Risiko zu minimieren. Da aber für den Fall einer Kontamination des Wassers nur das Abschalten der betroffenen Brunnen möglich ist und somit die Wasserversorgung gestört wird, ist die Änderung des FNP in Gänze abzulehnen.</p>	<p>Befördern wassergefährdender Stoffe sind Anlieger ausgenommen. Auf Genehmigungsebene ist zu prüfen, inwieweit eine Befreiung durch die untere Wasserbehörde erforderlich ist und ob sich diese auf Tatbestand Alt. 1 oder Tatbestand Alt. 2 stützt.</p> <ul style="list-style-type: none">• Im Fall der Planung der Gemeinde Wedemark gibt es auf Ebene der Regionalplanung für größere Bereiche bereits einen angepeilten Zielcharakter in der Ausweisung von Windenergiegebieten. Dabei wird in der Begründung zum Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Schutzgebiets-VO des WSG Fuhrberger Feld keine raumordnerischen Konflikte gesehen werden, es aber u.U. zu Einschränkungen bei der Ausnutzung der ausgewiesenen Fläche kommen kann. Dies wurde mit der unteren Wasserbehörde auch abgestimmt. Die Region Hannover sieht hier keinen größeren (grundsätzlichen) Konflikt.• In der Schutzzone III A des hier betroffenen Trinkwasserschutzgebietes sind auch bereits Windenergieanlagen genehmigt worden. Es gibt also Anlagen, die von der Unteren Wasserbehörde für verträglich mit dem Grundwasserschutz beurteilt wurden. Das jüngste Vorhaben davon ist eine Anlage des Repowering mit ähnlichen Abmessungen und Eigenschaften wie sie hier im Plangebiet zu erwarten sind. <p>zu Windkraftanlagen in der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes siehe Text [Q]</p> <p>hierzu siehe Text [V]</p> <p>Die Brunnen liegen in der Schutzzone I des Wasserschutzgebietes, die Zone II umfasst den Bereich um diese Schutzzonen. Beide Schutzzonen liegen außerhalb des Geltungsbereiches.</p>
--	--

Flächennutzungsplan; Änderung Nr. VI/01 (Windkraft) der Gemeinde Wedemark Bewertung der Stellungnahmen

<p>2. Überschwemmungsgebiete:</p> <p><i>Das Winterhochwasser 2023/24 hat den interessierten Beteiligten die Grenzen der möglichen Überschwemmungsgebiete im fraglichen Bereich beidseitig der Wietze seinerzeit exakt vor Augen geführt. Durch den Klimawandel bedingt, dürfte das Überschwemmungsszenario sich zukünftig häufiger zeigen.</i></p> <p><i>Gebiete mit einer mittleren oder hohen Hochwasserwahrscheinlichkeit sind laut § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes sogenannte „wahrscheinliche Überschwemmungsgebiete“ In der Regel dürfen Gemeinden auf diesen Gebieten keine neuen Baugrundstücke absegnen und es darf des Weiteren kein Neubau erfolgen.</i></p> <p><i>Die o.g. Vorschriften sind in der aktuellen Überarbeitung der Änderung des FNP VI-01 nicht ausreichend gewürdigt. Die der Rechtsvorschrift beige-fügte Landkarte ... mit den Grenzen der Überschwemmungsgebiete nach §78b WHG im Forst Rundshorn längs der Wietze sind nach den erlebten Erfahrungen aus dem letzten Winterhochwasser nicht mehr aktuell und müssen dem Klimawandel angepasst werden. Daraus ergibt sich ein weitaus größerer betroffener Bereich, in dem die Erstellung von WKA nur in Sonderfällen möglich sein dürfte. Einen notwendigen Sonderfall kann der BLW nicht erkennen: Die Gemeinde Wedemark würde nach den derzeitigen Planungen etwa 7% der Gemeindefläche für WKA hergeben. Die theoretisch dann produzierbare Strommenge wäre weitaus mehr als die Gemeinde selbst verbraucht und gesetzlich gefordert wird. Zwar kann die Stadt Hannover nicht mit WKA im Stadtgebiet den benötigten Strom produzieren, der BLW sieht jedoch gerade in der Stadt ein bisher meist ungenutztes großes Potential für Photovoltaik, speziell auf Flachdächern und an den Fassaden etc.. Bevor die Stadt nicht deutlich erkennbar in dieser Richtung agiert, sieht der BLW keine Notwendigkeit, die gesetzlichen Forderungen an die Gemeinde derart überzuerfüllen. ...</i></p>	<p>Der Bereich an der Wietze wurde beidseitig selbiger in je 250 m Breite aus dem Plangebiet genommen; die Überschwemmungsgebiete sind in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Im Rahmen der Anlagengenehmigung ist auch die Vereinbarkeit mit den wasser-rechtlichen Vorschriften - auch des Hochwasserschutzes - zu klären.</p> <p>Die betreffenden Bereiche sind in der Planzeichnung nachrichtlich wiedergegeben.</p> <p>Die Überschwemmungsbereiche wurden auf fachlicher Basis ermittelt.</p> <p>Die im Plangebiet ermöglichten Windkraftanlagen sind geeignet und in der Lage Strom aus erneuerbaren Energien zu erzeugen und können so zur Energiewende beitragen. Hierin liegt das Planungsziel der Gemeinde. Die Gemeinde will hier einen eigenen deutlichen Beitrag zur Energiewende beisteuern.</p> <p>Die einzelnen alternativen Energiequellen sollen in ihrer Vielfalt genutzt werden; ein Konzept zur Bewertung von Freiflächenphotovoltaikanlagen liegt vor; eine erst Planung ist inzwischen rechtskräftig und umgesetzt. Dass Dachflächen ebenfalls genutzt werden können und sollen wird nicht bestritten.</p>
--	---

**Flächennutzungsplan; Änderung Nr. VI/01 (Windkraft) in der Gemeinde Wedemark
wiederholt vorgebrachte Themenbereichen**

Bezeichnung	Thema / Themen	Bewertung
[K]	Landschaftsschutzgebiet	Im Landschaftsschutzgebiet liegen Teile des verbliebenen Plangebietes (etwa 55,4 %); deutliche Anteile liegen allerdings auch außerhalb: das sind der nordwestliche Teilbereich 1 und ein Bereich im Osten; der Landschaftsschutz steht der Überplanung zu Zwecken der Windkraft-nutzung nicht automatisch entgegen. Auch die Region Hannover hat als Träger der Regionalplanung Teile des LSG in ihre Planung von Vorranggebieten für die Windkraft übernommen.
[Q]	Windkraftanlagen in Zone III A des Wasserschutzgebiets	In der Schutzzone III A des hier betroffenen Trinkwasserschutzgebietes sind bereits Wind-energieanlagen genehmigt worden. Es gibt also Anlagen, die von der Unteren Wasserbehörde für verträglich mit dem Grundwasserschutz beurteilt wurden. Das jüngste Vorhaben davon ist eine Anlage des Repowering mit ähnlichen Abmessungen und Eigenschaften wie sie hier im Plangebiet zu erwarten sind.
[V]	Störfälle	Belange des Trinkwasserschutzes werden auf Ebene der Anlagengenehmigung direkt durch die Untere Wasserbehörde vertreten und nötigenfalls beauftragt. Schutzmaßnahmen sind zu treffen. Bereits die Auswahl von Anlagentypen ohne Getriebe kann hier bestimmten Gefahren vorbeugen.